



## **SATZUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ FÜR LEISTUNGEN DER BRANDSCHUTZDIENSTSTELLE UND DER KATASTROPHENSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES BARNIM**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 S. 1, 3 und Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 43], S.25), und des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung vom 01. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 KOSTENERSATZ**

Der Landkreis Barnim erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für folgende Leistungen:

1. Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 33 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 BbgBKG,
2. Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde, an denen die Brandschutzdienststelle teilnimmt und dabei zugleich die Brandverhütungsschau gem. Nr. 1 vornimmt,
3. Durchführung der brandschutztechnischen Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf Antrag der Eigentümer/-innen, Besitzer/-innen oder sonstigen Nutzungsberechtigten und
4. Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des externen Notfallplanes gemäß § 40 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 3 BbgBKG.

### **§ 2 GELTUNGSBEREICH**

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Barnim. Die Stadt Eberswalde ist von § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung ausgenommen, solange die Stadt Eberswalde über eine eigene Brandschutzdienststelle verfügt.

### **§ 3 MAßSTAB DES KOSTENERSATZES**

- (1) Der Kostenersatz für Leistungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung erfolgt für die tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Hierzu zählen
  - a) Kosten für den Einsatz vom eigenem Personal des Landkreises nach Dauer der durchgeführten Amtshandlung und Anzahl der eingesetzten Kräfte entsprechend des Kostensatzes des § 6 Abs. 1 dieser Satzung,
  - b) Kosten für den Einsatz der Fahrzeuge anhand einer Kilometerpauschale nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung sowie
  - c) Kosten für sonstige Aufwendungen wie die erforderliche Hinzuziehung eines Sachverständigen entsprechend § 6 Abs. 4 dieser Satzung sowie
  - d) Kosten für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 S. 2 BbgBKG entsprechend § 6 Abs. 5 dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz für Leistungen nach § 1 Nr. 4 dieser Satzung erfolgt nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung unter Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die Notfallplanung nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 BbgBKG. Abweichend zu § 3 Abs. 1 a) kommt der Kostensatz des § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung.
- (3) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau bzw. der brandschutztechnischen Begehung im Sinne des § 1 Abs.1 Nr. 1. bis 3 rechnen
  - ihre Vorbereitung,
  - die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen),
  - ihre Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift)
  - und erforderliche Nachschau sowie
  - die Durchsetzung notwendiger Maßnahmen (wie Erlass ordnungsbehördlicher Verfügungen).

#### **§ 4 KOSTENSCHULDNER/-IN**

- (1) Kostenschuldner/-in für Leistungen nach § 1 Nr. 1 und 2 dieser Satzung ist der/die Eigentümer/-in der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 BbgBKG. Besteht an der baulichen Anlage ein Nutzungsrecht oder hat ein/e Dritte/r den Besitz der baulichen Anlage auf andere Weise erlangt, ist diese/r anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin Kostenschuldner/-in.
- (2) Kostenschuldner/-in für Leistungen nach § 1 Nr. 3 dieser Satzung ist der/die jeweilige Antragsteller/-in.
- (3) Kostenschuldner/-in im Sinne des § 1 Nr. 4 dieser Satzung ist der/die Betreiber/-in des Betriebsbereiches nach § 40 BbgBKG.
- (4) Mehrere Kostenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

#### **§ 5 FESTSETZUNG UND FÄLLIGKEIT DES KOSTENERSATZES**

- (1) Der Kostenersatz wird gegenüber dem/der Kostenschuldner/-in durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der festgesetzte Betrag wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Von der Geltendmachung des Kostenersatzes kann unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 4 S. 2 BbgBKG abgesehen werden.

#### **§ 6 KOSTENSÄTZE**

- (1) Für den Personaleinsatz für die Leistungen gemäß § 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung wird je angefangene Stunde ein Kostensatz in Höhe von 64,71 € in Ansatz gebracht.
- (2) Für den Personaleinsatz für die Leistungen gemäß § 1 Nr. 4 dieser Satzung wird je angefangene Stunde ein Kostensatz in Höhe von 59,19 € in Ansatz gebracht.
- (3) Die Höhe der Kilometerpauschale für den Einsatz von Fahrzeugen bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Kostenhöhe für eine erforderliche Hinzuziehung eines/einer Sachverständigen bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten ausweislich der übergebenen Kostenrechnung des/der Sachverständigen.
- (5) Der Kostenersatz für die Beauftragung von Dritten im Sinne des § 33 Abs. 2 S. 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten ausweislich der übergebenen Kostenrechnung.

## **§ 7 IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Daniel Kurth**